Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Direktabrechnung zwischen Krankenhaus und Beihilfestelle

1. Was ist die Direktabrechnung und welche Vorteile hat sie?

Direktabrechnung bedeutet, dass das behandelnde Krankenhaus die Rechnung direkt an Ihre Beihilfestelle sendet. Diese überweist die festgesetzte Beihilfe unmittelbar an das Krankenhaus, so dass Sie oder Ihre beihilfeberechtigten Angehörigen sich nicht mehr um die Bezahlung der oft hohen Summen kümmern müssen.

Ergeben sich bei der Rechnungsprüfung Fragen, so klärt die Beihilfestelle diese unmittelbar mit dem Krankenhaus.

Wichtig:
Etwaige nicht beihilfefähige Leistungen, wie z. B. eine medizinisch nicht notwendige Begleitperson oder beihilferechtliche Eigenbehalte und Selbstbehalte, werden allerdings weiterhin mit Ihnen durch das Krankenhaus abgerechnet.
Bitte erkundigen Sie sich nach Erhalt des Bescheides am besten direkt beim Krankenhaus, welche offenen Beträge noch bestehen.

2. Wie ist das Verfahren der Direktabrechnung?

Sie stellen im Krankenhaus einen Antrag auf Direktabrechnung.

Dadurch wird das behandelnde Krankenhaus ermächtigt, Ihrer Beihilfestelle die Rechnung zu übersenden. Die Beihilfestelle wiederum wird ermächtigt, die festgesetzte Beihilfe an das Krankenhaus zu überweisen.
Voraussetzung für die Direktabrechnung

» ist die Zulassung des Krankenhauses für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, es sich also nicht um eine so genannte „Privatklinik“ handelt und

» das Krankenhaus am Verfahren der Direktabrechnung teilnimmt **oder**

» das Krankenhaus Ihren Behandlungsfall als Einzelfall direkt abrechnet.

Dies können Sie vor oder bei der Aufnahme im Krankenhaus erfragen.

Über die Festsetzung der Beihilfe zu den Krankenhauskosten erhalten Sie, wie sonst auch, einen Beihilfebescheid.

3. Welche Personen können die Direktabrechnung nutzen?

Sowohl die privat versicherte beihilfeberechtigte Person als auch die privat versicherten und berücksichtigungsfähigen Personen (Ehepartnerin/Lebenspartnerin bzw. Ehepartner/Lebenspartner sowie Kinder).

Bitte beachten Sie, dass auch bei der Behandlung der vorgenannten Familienangehörigen der Antrag auf Direktabrechnung von Ihnen als beihilfeberechtigte Person zu unterschreiben ist, es sei denn, der Beihilfestelle liegt eine Vollmacht vor.

4. Gibt es ein Antragsformular?

Ja, den „Antrag auf Direktabrechnung“, der gleichzeitig der Beihilfeantrag für die Krankenhauskosten ist. Diesen erhalten Sie auf unserer Internetseite oder Sie fordern ihn telefonisch bei uns an.
Bitte denken Sie auch an Ihre Familienangehörigen, wenn diese im Krankenhaus behandelt werden müssen.

5. Was muss ich in den Antrag eintragen?

Sie müssen lediglich Ihre persönlichen Daten, wie z. B. Ihre Beihilfenummer, eintragen und ein paar Angaben ausfüllen. Ihre Beihilfenummer finden Sie in Ihrem letzten Beihilfebescheid.

6. Was prüft die Beihilfestelle?

Die Beihilfestelle prüft, ob eine Direktabrechnung möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn

» es sich um Ihren ersten Beihilfeantrag handelt
» oder sich seit dem letzten Beihilfeantrag Ihre persönlichen Angaben geändert haben
» oder es sich um unfallbedingte Behandlungen handelt.

In diesen Fällen erhalten Sie einen entsprechenden Ablehnungsbescheid, dessen Inhalt dem Krankenhaus mitgeteilt wird. Die Beihilfe ist dann wie gewohnt gegenüber Ihrer Beihilfestelle zu beantragen.

7. Ist eine Abtretung des Beihilfeanspruchs an das Krankenhaus möglich?

Gemäß § 10 Absatz 1 BBhV besteht auf Beihilfe ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten und grundsätzlich nicht verpfändet oder gepfändet werden. Geben Sie daher keine Abtretungserklärungen ab. Werden dennoch Abtretungserklärungen (auch Zahlungsaufträge genannt) vorgelegt, bleiben diese für die Beihilfestelle unbeachtlich.

Für weitere Fragen zum Thema können Sie uns gern telefonisch unter **0391 62570-699** kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beihilfeteam

im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Allgemeiner Hinweis: Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes (www.bva.bund.de) unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.